

A. Gang der Darstellung

Diese Arbeit folgt nach einer Einführung in die Grundlagen des italienischen Gesellschaftsrechts (Teil B) einem dreigliedrigen Aufbau: Stand und Entwicklung des italienischen Rechts der Unternehmenszusammenschlüsse werden im Hinblick auf das geschriebene Recht (Teil C), die Rechtsprechung (Teil D) und die Literatur (Teil E) untersucht. In den drei Abschnitten C-E sind die maßgeblichen Themen in der gleichen Reihenfolge abgehandelt:

Zunächst wird jeweils das Phänomen eines Unternehmenszusammenschlusses bzw. einer Unternehmensgruppe begrifflich bestimmt (Kapitel I.). Dabei wird insbesondere auf den Anwendungsbereich des neuen IX. Kapitels des 5. Titels des *codice civile*, d.h. auf den Begriff der Leitung und Koordinierung von Gesellschaften – auch unter Berücksichtigung seiner Auslegung anhand von spezialgesetzlichen Definitionen der Unternehmensgruppe – eingegangen.

Es folgen Darstellungen zur Frage der Zulässigkeit von vertraglichen und faktischen Unternehmensgruppen sowie auch von Weisungen innerhalb von Unternehmensgruppen (Kapitel II).

Sodann werden Ausgleichsansprüche innerhalb einer Unternehmensgruppe und von Außenstehenden gegenüber einzelnen Gesellschaften der Unternehmensgruppe (Kapitel III.), darunter die Mechanismen zum Erhalt des Vermögens der einzelnen zusammengeschlossenen Gesellschaften (Kapitel III.1), Ansprüche von Gesellschaftsgläubigern gegenüber Gesellschaftern bzw. anderen Gesellschaften der Unternehmensgruppe (Kapitel III.2) und Rechte der Minderheitsgesellschafter (Kapitel III.3) betrachtet.

Es folgen Ausführungen zu der Zulässigkeit und den Schranken der Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen aus einer Gesellschaft in eine andere, oftmals verbundene Gesellschaft (Kapitel IV.).

Im Anschluß werden die gesetzlichen Bestimmungen und die Standpunkte von Rechtsprechung und Literatur jeweils in Zwischenergebnissen zusammengefaßt (Kapitel V.).

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte des Standes und der Entwicklung des italienischen Rechts der Unternehmenszusammenschlüsse (Teil F), in der auf das Zusammenspiel des geschriebenen Rechts mit den Interpretationen von Rechtsprechung und Rechtslehre eingegangen und eine rechtsvergleichende Betrachtung des italienischen im Vergleich zum deutschen Recht vorgenommen wird.

B. Einführung in die Quellen des italienischen Gesellschaftsrechts

Das italienische Zivilrecht basiert auf den napoleonischen Gesetzeswerken des *code civil* von 1804 und des *code de commerce* von 1807. Ursprünglich existierte im vereinigten italienischen Königreich neben dem Zivilgesetzbuch (*codice civile*) aus dem Jahr 1865 noch ein Handelsgesetzbuch (*codice di commercio*) von 1882.¹ Beide Rechtsquellen waren nach dem 1. Weltkrieg Gegenstand separater Reformvorhaben, die letztendlich zu einer Vereinigung der Gesetzbücher führten. Der Inhalt des *codice di commercio* wurde dem seinerzeit aus vier Büchern bestehenden *codice civile* kurzerhand als fünftes Buch „über die Arbeit“ (*del lavoro*) angefügt.² Der novellierte und um das Handelsrecht erweiterte *codice civile* trat im Jahr 1942 in Kraft und ist in dieser Fassung bis zum heutigen Tage maßgeblich.

Mittlerweile besteht der *codice civile* (im folgenden mit c.c. abgekürzt) aus einem allgemeinen Vorspann (über die Gesetzesquellen und den Anwendungsbereich) sowie sechs Büchern: über die Personen und die Familie, über die Rechtsnachfolge, über das Eigentum, über die Obligationen, über die Arbeit und über den Schutz der Rechte.

Das fünfte Buch enthält seit 1942 unverändert das Handels- und Wirtschaftsrecht und ist in elf Titel unterteilt, von denen sich die ersten vier Titel mit Individual- und kollektivem Arbeitsrecht, dem Unternehmen bzw. Unternehmer sowie den Freiberuflern befassen. Im fünften und sechsten Titel ist das Gesellschaftsrecht untergebracht. Die weiteren fünf Titel betreffen Regelungen der Unternehmensbeteiligung (vergleichbar dem stillen Gesellschafter), der Firma und der Marken, der Arbeitnehmererfindungen und des Konsortiums, des Wettbewerbsrecht sowie des Wirtschaftsstrafrechts.

Der hier vor allem interessierende fünfte Titel über die Gesellschaften (*delle società*, Art. 2247-2510 c.c.) sieht nach einem kurzen allgemeinen Teil folgende sechs Grundtypen für Gesellschaften vor:

1. *società semplice* (einfache Gesellschaft, Art. 2251-2290 c.c.),
2. *società in nome collettivo* (offene Handelsgesellschaft, Art. 2291-2312 c.c.),
3. *società in accomandita semplice* (einfache Kommanditgesellschaft, Art. 2313-2324 c.c.),
4. *società per azioni* (Aktiengesellschaft, Art. 2325-2461 c.c.),

1 Campobasso, Diritto commerciale, Bd. 1, S. 11.

2 Campobasso, Diritto commerciale, Bd. 1, S. 10 f.; Ferri, Manuale di diritto commerciale, S. 8 f.

5. *società in accomandita per azioni* (Kommanditgesellschaft auf Aktien, Art. 2462-2471 c.c.),
6. *società a responsabilità limitata* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Art. 2472-2492-bis c.c.).

Zwei spezielle Gesellschaftstypen finden sich im sechsten Titel:

7. *imprese cooperative* (Genossenschaften, Art. 2511-2545 c.c.),
8. *mutue assicuratrici* (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Art. 2546-2548 c.c.).

Das Gesetz stellt diese Gesellschaftstypen als *numerus clausus*³ in der Weise zur Verfügung, daß Gesellschaften, die einer wirtschaftlichen Betätigung nachgehen (sog. Handelsgesellschaften), grundsätzlich⁴ nur in Form des 2. bis 6. Gesellschaftstypus des fünften Titels konstituiert werden können, während für alle nichtkommerziellen Zwecke vor allem die *società semplice*, aber auch die anderen Gesellschaften des fünften Titels zur Verfügung stehen (Art. 2249 Abs. 1 u. 2 c.c.). Von diesen sechs Gesellschaftstypen verkörpern die ersten drei – *società semplice*, *società in nome collettivo* und *società in accomandita semplice* – Personen(handels-)gesellschaften, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.⁵ Die Gesellschafter dieser Gesellschaften haften – mit Ausnahme der Kommanditisten – an sich⁶ in vollem Umfang persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (vgl. Art. 2267 Abs. 1 S. 2 c.c. für die *società semplice*, Art. 2291 Abs. 1 c.c. für die *società in nome collettivo*, Art. 2313 Abs. 1 c.c. für die Komplementäre der *società in accomandita semplice*). Nach überwiegender Auffassung ist es Kapitalgesellschaften nicht gestattet, sich als persönlich haftende Gesellschafter an einer Personengesellschaft zu beteiligen.⁷

3 Pitter, in: Cian/Trabucchi, Comm. c.c., Art. 2249 c.c., Anm. I Rz. 1; Jaeger/Denoza, Appunti di diritto commerciale, Bd. I, S. 110 f.

4 Für Versicherungen und Banken ist die Auswahl der Gesellschaftsform zusätzlich beschränkt.

5 Campobasso, Diritto commerciale, Bd. 2, S. 2, 42.

6 Ein Haftungsausschluß hinsichtlich derjenigen Gesellschafter, die ein bestimmtes Rechtsgeschäft nicht vorgenommen haben, ist bei der *società semplice* zulässig, bedarf zu seiner Wirksamkeit jedoch der Bekanntmachung gegenüber den betroffenen Dritten (Art. 2267 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 c.c.).

7 St. Rspr.: Cass., *sezioni unite*, Urt. v. 17.10.1988, Nr. 5636, Giur. comm. 1989, II, S. 5, 12 ff.; sowie auch zur faktischen Gesellschaft: Cass., Urt. v. 28.01.1985, Nr. 464, Giur. comm. 1986, II, S. 418, 420 f.; Cass., Urt. v. 19.11.1981, Nr. 6151 („Caltagirone“), Foro it. 1982, I, Sp. 2897, 2903 m.w.N.; Cass., Urt. v. 09.12.1976, Nr. 4577, Giur. comm. 1977, II, S. 628, 636 f.; Cass., Urt. v. 16.10.1959, Nr. 2886, Foro it. 1959, I, Sp. 801, 802 f.; Magrini, Italienisches Gesellschaftsrecht, S. 10 f.; a.A.: Campobasso, Diritto commerciale, Bd. 2, S. 72 ff.; Colombo, Riv. soc. 1998, S. 1513, 1520 ff.

Die weiteren fünf Gesellschaftstypen erlangen dagegen mit ihrer Eintragung ins Unternehmensregister⁸ den Status einer juristischen Person (vgl. Art. 2331 Abs. 1, 2464, 2475 Abs. 2, 2519 Abs. 2, 2547 c.c.). Bei diesen Kapitalgesellschaften haben die Gesellschaftsgläubiger an sich nur Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen (Art. 2325, 2462, 2472, Art. 2511, 2. Alt. i.V.m. Art. 2514 Abs. 1 S. 1, 2546 Abs. 1 c.c.). Gesetzlich vorgesehene Ausnahmen betreffen bestimmte Konstellationen des Alleingesellschafters einer *società per azioni* (Art. 2362 c.c.)⁹ oder einer *società a responsabilità limitata* (Art. 2462 Abs. 2 c.c.)¹⁰ sowie den unbeschränkt haftenden Komplementär einer *società in accomandita per azioni* (Art. 2471 i.V.m. Art. 2304 c.c.). Des weiteren können *imprese cooperative* wahlweise mit beschränkter und unbeschränkter Haftung ihrer Gesellschafter gegründet werden (Art. 2511 c.c.). Schließlich sieht das neue IX. Kapitel des fünften Titels über die „Leitung und Koordinierung von Gesellschaften“ Ausnahmetatbestände vor.¹¹

Für die gesetzlichen und ungeschriebenen Ausnahmen, die eine Haftung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft begründen, wird die nachfolgende Untersuchung sich auf die beiden am weitesten verbreiteten Kapitalgesellschaften, die *società per azioni* (abgekürzt: s.a.) und die *società a responsabilità limitata* (abgekürzt: s.r.l.) konzentrieren, aus denen sich italienische Unternehmensverbände in aller Regel zusammensetzen.¹²

8 Das Unternehmensregister ist in Art. 2188 ff. c.c., in Art. 99 ff. der Übergangsvorschriften zur Einführung des c.c. (*disposizioni per l'attuazione del codice civile e disposizioni transitorie*, königl. Dekr. v. 30.03.1942, Nr. 318) i.V.m. G. v. 29.12.1993, Nr. 580 und PräsidialDekr v. 07.12.1995, Nr. 581 geregelt.

9 Vgl. unten Kap. C.III.2.a)bb).

10 Vgl. unten Kap. C.III.2.a)cc).

11 Vgl. unten Kap. C.1, C.III.2.a)aa) und C.III.3.a).

12 Vgl. Scognamiglio, *Autonomia e coordinamento*, S. 4 (in Fn. 8).